

Schnellinformationen für Arbeitgeber

ZUSCHÜSSE ZUR
AUSBILDUNGSVERGÜTUNG
SCHWERBEHINDERTER
MENSCHEN (AZ) – § 73 SGB III

ZUSCHÜSSE ZUR AUSBILDUNGSVERGÜTUNG SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN (AZ) – § 73 SGB III

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Unternehmen, die einen Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung in eine betriebliche Ausbildung übernehmen, wenn dies ohne eine Förderung nicht möglich wäre.

Gefördert werden Unternehmen auch dann, wenn die Fortführung des Ausbildungsverhältnisses mit einem Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung gefährdet ist.

Wie wird gefördert und in welcher Höhe?

Für Auszubildende mit Behinderung werden bis zu 60 Prozent der Ausbildungsvergütung bezuschusst. Bei Auszubildenden mit Schwerbehinderung beträgt der Zuschuss bis zu 80 Prozent.

Bei Übernahme eines zuvor geförderten Auszubildenden mit Schwerbehinderung in ein Arbeitsverhältnis werden im ersten Jahr bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes bezuschusst.

Förderzeitraum

Die Förderung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung, frühestens jedoch ab dem Tag der Antragstellung, geleistet.

Wo kann ich die Förderung beantragen?

Die Förderung können Sie beim Kommunalen Center für Arbeit beantragen.

SIE WOLLEN MEHR ERFAHREN? SPRECHEN SIE UNS EINFACH AN!



Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises

Tel.: 06051/9741-41914

Fax: 06051/9741-941914

E-Mail: beruflicheteilhabe@kca-mkk.de

www.kca-mkk.de

